

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2015

749. Verordnung zum Gemeindegesetz (Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat erliess am 20. April 2015 das Gemeindegesetz beschlossen. Das Gesetz schafft für Gemeinden und kommunale Aufgabenträger den rechtlichen Rahmen, damit sie ihre Aufgaben eigenständig, demokratisch abgestützt und wirtschaftlich erbringen können. Das Gemeindegesetz enthält zahlreiche Neuerungen: Im Wesentlichen erweitert es die organisatorischen Handlungsspielräume der Gemeinden, regelt die kantonale Unterstützung für Gemeindereformen und führt ein neues Haushaltsrecht ein (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz; HRM2). Das Gemeindegesetz wurde am 30. April 2015 im Amtsblatt mit Hinweis auf die Referendumsfrist veröffentlicht. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Das Gesetz sieht den Erlass einer Verordnung vor. Im Gegensatz zum noch geltenden Recht, das auch die zuständige Direktion ermächtigt, Vollzugsvorschriften zu erlassen, ist gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat festzulegen. Das Gesetz sieht sodann eine Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat vor.

B. Vernehmlassungsentwurf

Die Direktion der Justiz und des Innern hat einen Verordnungsentwurf für die Vernehmlassung erarbeitet. Dieser gliedert sich in einen Hauptteil, der rund 50 Bestimmungen umfasst, und in mehrere Anhänge, die in erster Linie technische Ausführungsvorschriften in der Form von Tabellen, Aufzählungen und Formeln enthalten.

In der Hauptsache regelt der Verordnungsentwurf die Vollzugsvorschriften zur Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsführung der Gemeinden und der öffentlichen kommunalen Aufgabenträger. Im Weiteren konkretisiert der Entwurf die kantonalen Finanzbeiträge an den Zusammenschluss von Gemeinden. Dies hat Folgen für den kantonalen Haushalt. In Form einer Modellrechnung wurde dazu eine Prognose erarbeitet. Diese berücksichtigt einen Zeitraum von 20 Jahren und erfordert Annahmen über die Zahl der zu erwartenden Gemeindefusionen. Solche Voraussagen sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, zumal es sich um Reformen handelt, die von den jeweils Stimmberech-

tigten beschlossen werden müssen. Das angenommene Szenario geht von 26 neu zusammengeschlossenen politischen Gemeinden mit 78 beteiligten Gemeinden, 8 neu zusammengeschlossenen Schulgemeinden mit 34 beteiligten Gemeinden sowie 41 neu gebildeten Einheitsgemeinden aus. Aus der Modellrechnung würden sich Kosten von 52 Mio. Franken für den Kanton ergeben. Diesem Aufwand stünden Einsparungen beim kantonalen Finanzausgleich gegenüber. Wenn alle Fusionen gemäss Modellrechnung umgesetzt wären, würde der Finanzausgleich ab diesem Zeitpunkt pro Jahr um rund 9 Mio. Franken entlastet. Zu beachten ist, dass die Modellrechnung auf den Daten des Jahres 2013 beruht. Die tatsächlich ausgerichteten Beiträge an künftige Gemeindefusionen werden deshalb von der Modellrechnung abweichen.

Die Direktion der Justiz und des Innern ist zu ermächtigen, zu diesem Verordnungsentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Verordnung zum Gemeindegesetz eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi